

15. September 1992

**Stellungnahme
zu den Gesetzentwürfen
von F.D.P.-Landtagsfraktion und Landesregierung
zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes.**

Die Gesetzentwürfe zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes greifen wichtige Fragen der Schulmitwirkung auf und bieten in den meisten Fällen begrüßenswerte Verbesserungen für die Stellung der Eltern und der Elternvertreter. Im Entwurf der Landesregierung sind die Schritte klein, im Entwurf der F.D.P.- Landtagsfraktion sind sie wesentlich größer - als ausreichend aber können auch sie nicht bewertet werden.

Bereits 1977 bei der Diskussion vor der Verabschiedung des Schulmitwirkungsgesetzes hat der Elternverein NW e. V. wie auch andere Elternverbände beanstandet, daß gewählte Elternvertretungen oberhalb der einzelnen Schule nicht eingeführt wurden. Dies gilt heute so wie damals.

In Art. 10 Abs. 2 der Landesverfassung NW heißt es, die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit. Hinter dieser Festlegung der Landesverfassung blieb und bleibt das Schulmitwirkungsgesetz zurück. Unter Elternvertretungen kann die Verfassung nur demokratisch gewählte Organe verstehen, denn nur diese können legitimiert alle Schulleitern eines bestimmten Bereichs vertreten. Solche Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sind die Schulpflegschaften. An der einzelnen Schule geht es jedoch nicht um die Gestaltung des Schulwesens. Unsere öffentlichen Schulen sind nicht autonom, sondern sie sind eingebunden in ein System von Schulgesetzen, Ausbildungsordnungen, Richtlinien und Lehrplänen des Staates einerseits und von Schulentwicklungsplänen und Ratsbeschlüssen der Kommunen als Schulträger andererseits. Alle hierfür zu treffenden Entscheidungen fallen auf Ebenen oberhalb der einzelnen Schule. Dort, wo Schulwesen gestaltet wird, bleibt den Eltern weiter eine Mitwirkung durch gewählte Elternvertretungen verwehrt.

Der damals wie auch später gegen eine gewählte Landeselternvertretung erhobene Vorwurf, es handele sich um ein unzulässiges Nebenparlament, entbehrt der Begründung solange, wie Rechte und Aufgaben in einer Weise festgelegt werden, daß sie nicht in parlamentarische Verantwortlichkeiten eingreifen. Dies läßt sich bei der Regelung solcher Vertretungen zweifellos erreichen, wie die Beispiele in den meisten anderen Bundesländern zeigen, in denen seit vielen Jahren gewählte Landeselternvertretungen arbeiten.

Zu begrüßen ist, daß der F.D.P.- Entwurf mit § 10 Abs. 4 wenigstens eine gesetzliche Anbindung der Schulpflegschaften an die in NW auf Landesebene vereinsrechtlich gebildeten schulformgebundenen Verbände der Eltern vorsieht, die zur Mitwirkung auf Landesebene anerkannt sind. Der Gesetzentwurf findet eine Form für die grundsätzlichen Regelungen, die manche schulformbezogenen Verbände in NW satzungs-

rechtlich verankert haben.

Anzuerkennen ist ebenfalls, daß der F.D.P.-Entwurf sich für eine Stadt- oder Gemeindeschulpflegschaft einsetzt, wenn auch sein § 15 a nur als Kann-Vorschrift ausgelegt ist und echte Mitwirkungsrechte gegenüber dem Schulträger nicht geplant werden. Der Stadt- oder Gemeindeschulpflegschaft sollen zwar Unterrichts- und Auskunftsrechte zustehen, nicht aber das Recht auf Beteiligung. Diese Form von Zusammenarbeit der Schulpflegschaften auf kommunaler Ebene als reines Informations- und Kooperationsorgan wird kaum auf großes Interesse stoßen.

Diesen grundsätzlichen Bemerkungen dazu, daß die Gesetzentwürfe weiterhin den Eltern verfassungsmäßig gewährte Rechte vorenthalten, seien noch einige Anmerkungen zu geplanten Einzelvorschriften angefügt.

- Die Landesregierung will § 5 Abs. 5 SchMG um einen Satz erweitern, der besagt, daß auch Lehrer, Eltern und Schüler, die nicht der Schulkonferenz angehören, in Teilkonferenzen der Schulkonferenz gewählt werden können. So hilfreich diese Möglichkeit sein kann, weil die Sachverständigen an einer Schule nicht immer Mitglieder der Schulkonferenz sind, so ist doch eine Einschränkung geboten. Soweit der Teilkonferenz Entscheidungsrechte eingeräumt werden, was nach SchMG zulässig ist, kann den Nichtmitgliedern der Schulkonferenz kein Stimmrecht zustehen. Eine derart beliebige Stimmrechtsdelegation ist rechtlich nicht vertretbar.

- Eine wichtige Verbesserung ist es, daß den Elternvertretern in den Fachkonferenzen - nach beiden Gesetzentwürfen - ein Antragsrecht zustehen soll, obwohl sie nur beratende Stimmen haben. Damit ist jedoch die Elternmitarbeit noch nicht genügend gefördert. Dem F.D.P.-Entwurf ist zuzustimmen, der zusätzlich einem in der Schulpraxis häufig vorkommenden Mißstand entgegensteuern und Eltern bei nicht rechtzeitiger Unterrichtung ein Recht geben will, die Beschlußfassung vertagen zu lassen. Vertagt werden müßte aber nicht nur die Beschlußfassung, sondern auch die abschließende Beratung, denn wegen des mangelnden Stimmrechts können die Elternvertreter nur in der Beratung ihre Meinung wirkungsvoll einbringen. Eine Befugnis, eine Vertagung zu erzwingen, würde zugleich zur Folge haben, daß die Unterrichtung der Eltern vor Fachkonferenzen sorgfältiger vorgenommen würde.

- Der Plan der Landesregierung, Disziplinarfälle aus der Kompetenz der Klassenkonferenzen auszugliedern und auf Teilkonferenzen zu verlagern, kann nicht gutgeheißen werden. Wenn nur diejenigen Lehrkräfte über Ordnungsmaßnahmen verhandeln und entscheiden, bei denen der betroffenen Schüler oder die betroffenen Schülerin Unterricht haben, so erscheint dies bedenklich. Fast richterliche Funktionen werden Personen eingeräumt, die selbst Betroffene sind. Vor solcher Handhabung ist zu warnen. Gerade die Lehrkräfte, die keinen Unterricht bei den betroffenen Schülern und Schülerinnen haben, wohl aber in der Klasse tätig sind, können unparteiischer urteilen und damit ihre Stimme zugunsten der Schüler und Schülerinnen in die Wagschale werfen.

Weitere Ausführungen bleiben dem Vortrag bei der Anhörung am 23. September 1992 vorbehalten.

Friesche